

Satzung des Turnvereins 1885 Lorsbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der 1885 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1885 Lorsbach e.V. und hat seinen Sitz in Hofheim a.Ts. Stadtteil Lorsbach. Er ist unter der Nummer 6705 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist u.a. Mitglied im Deutschen Turner-Bund e.V., im Hessischen Turnverband e.V. und im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Zweck

Der Turnverein 1885 Lorsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form und zwar durch Förderung des Volkssports und der Jugendpflege.

Er will insbesondere seine Mitglieder durch Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit körperlich und sittlich kräftigen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keine Anteile an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Frauen und Männern über 18 Jahre
- b) Jugendlichen von 14 -18 Jahren
- c) Kindern unter 14 Jahren
- d) Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder schriftlich beim Vorstand beantragen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können nur solche Personen ernannt werden, die mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins und
- e) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

Vom Tage des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte.

§ 10 **Wahl- und Stimmfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 11 **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschliesst die Mitgliederversammlung.

§ 12 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 13) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendwart,
- f) bis zu 6 Beisitzern und
- g) bis zu 4 Abteilungsleitern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand beschliesst über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 14 **Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Für den Wahlvorgang wird ein Wahlausschuss mit bis zu 3 Mitgliedern gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter aus seiner Mitte, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Handaufheben, wenn keine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines nächsten Vorstandes im Amt.

§ 15 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen:

- a) wenn es die Belange des Vereins erfordern oder
- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 16 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung zu über:

- 1.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 2.) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- 3.) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres, die die Kassenprüfung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Festlegung des Mitgliederbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen

- 5.) Änderung des Vereinszweckes
- 6.) Änderung der Vereinssatzung
- 7.) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 8.) Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung erstatten

- a) der 1. Vorsitzende den Jahresbericht
- b) der Kassierer den Kassenbericht und
- c) die einzelnen Fachwarte und Abteilungsleiter den jeweiligen Tätigkeitsbericht ihrer betreuten Fachgebiete bzw. Abteilungen über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Über alle Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Niederschriften geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

§ 17 **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 **Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 19 **Sportabteilungen**

Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Über die Einrichtung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter geleitet, die alle 2 Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden.

§ 20 **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim a.Ts., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für einen sich neu zu bildenden Sport und Jugendpflege treibenden Verein, welcher dem Deutschen Sportbund angehört, zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.06.2003.